

Gestaltungsrechte

Einseitige Einwirkung auf ein Schuldverhältnis durch Abgabe einer empfangsbedürftigen WE, durch die das Schuldverhältnis umgestaltet oder beendet wird.

Gestaltungsrechte sind:

- Widerruf, § 355 BGB
- Anfechtung, §§ 119, 120, 123 BGB
- Kündigung, §§ 314, 542, 621 BGB
- Rücktritt, § 323 BGB
- Aufrechnung, § 388 BGB

Prüfung von Gestaltungsrechten

Die wirksame Ausübung eines Gestaltungsrechts hat drei Voraussetzungen:

1. **Erklärung**, ein Gestaltungsrecht ausüben zu wollen
2. **Recht** bzw. **Grund** zur Ausübung eines Gestaltungsrechts
3. Einhaltung der **Frist** zur Ausübung eines Gestaltungsrechts

Gestaltungsrecht Widerruf gem. § 355 BGB

1. **Erklärung:**

einseitige, empfangsbedürftige WE, Form: Textform oder Rücksendung der Sache, Begründung nicht erforderlich (§ 355 Abs. 1 S. 2 BGB)

2. **Recht:**

nur in gesetzlich geregelten Fällen: §§ 312 Abs. 1, 312 d Abs. 1, 485 Abs. 1, 495 Abs. 1 BGB

3. **Frist:**

- grunds. 2 Wochen nach Vertragsschluss bei gleichzeitiger Belehrung über Widerspruchsrecht, § 355 Abs. 1 S. 2 BGB

- einen Monat, wenn Belehrung erst nach Vertragsschluss mitgeteilt wurde, § 355 Abs. 2 S. 2 BGB

- bei Verbraucherverträgen abweichender Fristbeginn, § 312 d Abs. 2 BGB

- Widerspruchsrecht erlischt nach 6 Monaten, § 355 Abs. 3 BGB; es erlischt nicht, wenn keine Belehrung stattgefunden hat, § 355 Abs. 3 S. 3 BGB

Gestaltungsrecht Anfechtung gem. §§ 119 ff. BGB

1. **Erklärung:**

Einseitige, empfangsbedürftige WE, Form: nicht erforderlich, der Erklärende muss nur erkennen lassen, dass er das Geschäft wegen eines Willensmangels nicht gelten lassen will (§§ 133, 157 BGB). Das Wort „Anfechtung“ muss nicht enthalten sein.

2. **Recht:**

Inhaltsirrtum, § 119 Abs.1 Var. 1 BGB

Erklärungsirrtum, § 119 Abs.1 Var. 2 BGB

Eigenschaftsirrtum, § 119 Abs. 2 BGB

Falsche Übermittlung durch Boten, § 120 BGB

Täuschung oder Drohung, § 123 BGB

3. **Frist:**

- Für Fälle gem. §§ 119, 120 BGB: unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, § 121 Abs. 1 BGB, spätestens nach 10 Jahren, § 121 Abs. 2 BGB
- Für Fälle gem. § 123 BGB Jahresfrist, § 124 BGB, spätestens nach 10 Jahren, § 124 Abs. 3 BGB

Anfechtungsgründe bei Willenserklärungen

§ 119 Abs. 1 BGB:

- 1.Var. **Inhaltsirrtum**: Erklärende erklärt, was er erklären will, irrt aber über die rechtliche Bedeutung (z.B.: K bestellt 25 Gros Toilettenpapier. Er geht davon aus, dass dieses große Rollen wären. In Wirklichkeit bedeutet Gros 12x12, also 144x25 Rollen = 3600 Rollen)
- 2.Var. **Erklärungsirrtum**: Erklärende erklärt nicht, was er erklären will, sondern verschreibt, verspricht oder vergreift sich (z.B.: A will B das Buch für 50 € verkaufen, bietet es ihm jedoch für 30 € an)

Anfechtungsgründe bei Willenserklärungen

§ 119 Abs. 2 BGB:

Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft der Person oder einer Sache. (K kauft ein Bild, welches er für ein Original hält für 50.000 €. Als Kopie ist es jedoch nur 50 € Wert)

Anfechtungsgründe bei Willenserklärungen

§ 123 Abs. 1 BGB:

1. Var.: **Arglistige Täuschung**: Behauptung über unzutreffende Tatsachen im Bewusstsein, dass der Getäuschte nur durch die Täuschung veranlasst wird, die Willenserklärung abzugeben (A verkauft dem B den Aston Martin DB9 als unfallfrei und verschweigt den schweren Unfallschaden).

§ 123 Abs. 1 BGB

2. Var.: **Widerrechtliche Drohung**: Ankündigung eines künftigen Übels, auf dessen Eintritt der Handelnde aus der Sicht des Adressaten Einfluss hat (A droht dem B Schläge an, wenn dieser nicht sein stark beschädigtes Auto kauft).

Gestaltungsrecht Kündigung z.B. §§ 314, 621, 542 f. BGB

1. **Erklärung:**

Einseitige, empfangsbedürftige WE, Begründung ist grundsätzlich nicht erforderlich, Form: grundsätzlich nicht nötig, anders bei Arbeitsverhältnissen (§ 623 BGB)

2. **Recht:**

Bei befristeten Dauerschuldverhältnissen und bei fristlosen Kündigungen ist grundsätzlich ein wichtiger Grund erforderlich (Def. § 314 Abs. 1 S. 2 BGB). Bei unbefristeten Dauerschuldverhältnissen ist eine Kündigung in der Regel grundlos möglich. Ausnahmen bestehen aber im Mietrecht (§ 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB) und nach dem Kündigungsschutzgesetz bei Arbeitsverhältnissen.

3. **Frist:**

Ordentliche Kündigung: siehe einzelne Vorschriften

Aus wichtigem Grund: §§ 314 Abs. 3 BGB angemessene Frist nach Kenntniserlangung; bei Arbeitsverhältnissen gem. § 626 BGB 2 Wochen

Der Widerruf

```
graph TD; A[Der Widerruf] --> B[Allgemeines Widerrufsrecht § 130 I 2 BGB]; A --> C[Widerrufsrecht des Verbrauchers § 355 BGB]; B --> D[Beachte: Zu prüfen als Nichtigkeitsgrund. Wird gemäß § 130 I 2 BGB widerrufen, wird die WE nicht wirksam.]; C --> E[Beachte: Zu prüfen als Erlöschensgrund. Anspruch entsteht, geht aber unter.];
```

Allgemeines Widerrufsrecht § 130 I 2 BGB

Beachte: Zu prüfen als Nichtigkeitsgrund. Wird gemäß § 130 I 2 BGB widerrufen, wird die WE nicht wirksam.

Widerrufsrecht des Verbrauchers § 355 BGB

Beachte: Zu prüfen als Erlöschensgrund. Anspruch entsteht, geht aber unter.

Mikrowelle oder Kühltruhe

Hausmann H möchte eine Mikrowelle kaufen. Im Katalog des Versandhauses Q sieht er ein geeignetes Gerät. H füllt deshalb die Bestellkarte, welche die Informationen nach § 312 c BGB und über das gesetzliche Widerrufsrecht enthält, aus, verschreibt sich aber bei der Bestellnummer. Statt der Mikrowelle ordert er eine Kühltruhe.

H sendet die Bestellkarte am nächsten Morgen ab. Muss er die eine Woche später gelieferte Kühltruhe abnehmen und bezahlen?

Lösungsskizze

Q kann gegen H einen Anspruch aus § 433 II BGB auf Zahlung des Kaufpreises haben.

I. Kaufvertrag zwischen Q und H.

Ein Kaufvertrag gemäß § 433 BGB setzt zwei einander entsprechende Willenserklärungen, namentlich Angebot und Annahme, voraus.

1. Angebot

a) Katalog des Kaufhauses Q als Angebot?

Katalog dient lediglich dazu, die Kunden ihrerseits zur Angebotsabgabe aufzufordern – *invitatio ad offerendum*. Q hat hier keinen Rechtsbindungswillen. Daher Angebot (-)

b) Bestellkarte von H als Angebot?

Nach dem gemäß §§ 133, 157 BGB maßgebenden Empfängerhorizont hat H eine Kühltruhe geordert und damit eine auf Abschluss eines entsprechenden Kaufvertrags gerichtete Willenserklärung abgegeben.

Zwar wollte H an sich eine Mikrowelle ordern. Ihm fehlte also der *Geschäftswille* (der Wille, die mit der Willenserklärung verbundene Rechtsfolge auszulösen). Dieser ist aber für Willenserklärungen nicht erforderlich, vgl. insoweit § 119 I BGB. Daher Angebot (+)

2. Annahme

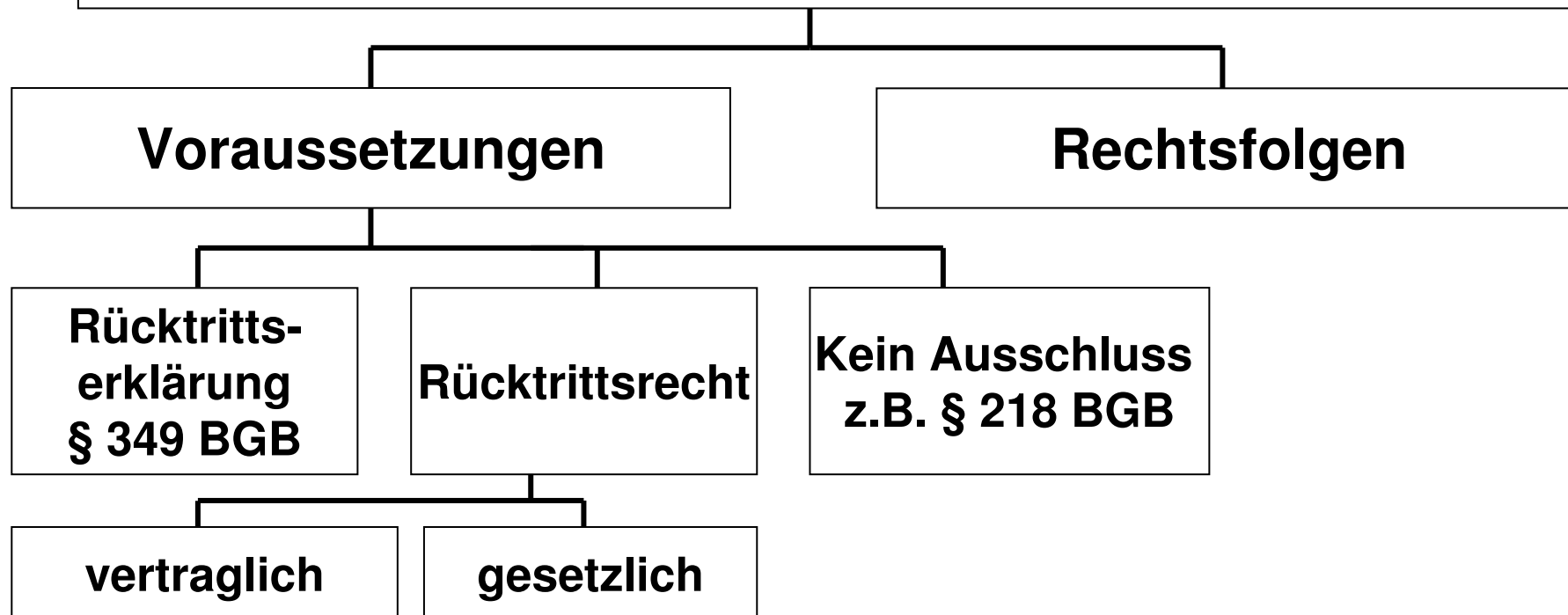
Keine ausdrückliche Erklärung der Annahme. Aber § 151 S. 1 BGB: Eine Annahmeerklärung ist entbehrlich, da nach Verkehrssitte bei einem Vertrag mit Versandhaus eine gesonderte Annahme nicht zu erwarten ist. Es genügt eine Betätigung des Annahmewillens. Beim Fernabsatz liegt eine solche Willensbetätigung mit der Absendung der Ware vor. Annahme (+).

Vertragsschluss über Kühltruhe damit (+).

- II. Möglicherweise kann H den Vertrag aber anfechten oder widerrufen. In diesem Fall wäre der Vertrag gemäß § 142 I BGB ex tunc nichtig bzw. H gemäß § 355 I BGB nicht mehr an den Vertrag gebunden.
1. Anfechtung gemäß §§ 142 I, 119 I BGB
- a) H müsste dafür zunächst die Anfechtung erklären, § 143 BGB.
 - b) Weiterhin muss ihm ein Anfechtungsrecht zustehen. Hier befindet er sich in einem *Erklärungsirrtum gemäß § 119 I Alt. 1 BGB*.
 - c) Die Anfechtung ist gemäß § 121 unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern zu erklären.
 - d) Rechtsfolge: Der Vertrag ist gemäß § 142 I BGB von Anfang an unwirksam. Aber: H muss Schadensersatz gemäß § 122 BGB leisten. Der Anspruch aus § 122 BGB umfasst insbes. die Lieferkosten.
Fraglich ist, ob dem H eine günstigere Alternative zur Verfügung steht. In Betracht kommt ein Widerruf.
2. Widerruf gemäß § 130 I 2 BGB
Ein Widerruf gemäß § 130 I 2 BGB ist nur bis zum Zugang der zu widerrufenden Willenserklärung möglich. Hier (-)

3. Widerruf gemäß §§ 355, 312 d BGB
- a) H muss zunächst den **Widerruf erklären**. Hierbei ist eine Begründung nicht erforderlich. Gemäß § 355 I 2 BGB reicht der Widerruf in Textform (§ 126 b BGB) oder die Rücksendung der Sache aus.
 - b) H muss ein **Widerrufsrecht** haben. Bei Fernabsatzgeschäften steht dem Verbraucher ein Widerrufsrecht aus § 355 BGB zu, vgl. § 312 d I BGB i.V.m. § 312 b BGB. Hier Fernabsatzgeschäft, daher (+).
 - c) Die **Widerrufsfrist** muss eingehalten sein. Die Frist beträgt gemäß 355 I 2 BGB grundsätzlich zwei Wochen. Sie beginnt trotz der ordnungsgemäßen Belehrung des H über seine Rechte erst mit der Anlieferung der Truhe, vgl. § 312 d II BGB.
 - d) **Rechtsfolge:** Widerrufs H, ist er gemäß § 355 I BGB nicht mehr an sein Vertragsangebot gebunden. Er hat keinen Schadensersatz zu leisten, muss aber die Truhe zurücksenden. Die Kosten der Rücksendung hat gemäß § 355 II 2 BGB der Unternehmer zu tragen. Ein Abwälzung der Kosten auf den Verbraucher gemäß § 355 II 3 BGB kommt nicht in Betracht. Die Truhe kostet mehr als 40 €.
- **Q hat gegen H keinen Anspruch aus § 433 II BGB.**

Rücktritt gemäß §§ 346 ff. BGB



Beispiele:

§§ 323, 324, 326 V BGB (Leistungsstörungen)

§§ 437 Nr. 2, 634 Nr. 3 BGB
(Mängelgewährleistung beim Kauf- und
Werkvertrag)

§ 313 III BGB (WGG)

Rechtsfolgen des Rücktritts

